Erklärung der menschlichen Freiheiten

Diese Erklärung ist allgemein gültig und beschreibt die von Gott gegebenen Freiheiten, auf die der Mensch aufgrund seiner Menschlichkeit Anspruch hat. Diese Erklärung bedarf keiner Ratifizierung.

Der Mensch hat das Recht, die hier aufgeführten Freiheiten frei auszuüben und (allein oder in einer Versammlung) alle erforderlichen Mittel einzusetzen, um diese freie Ausübung durch ihn selbst und andere zu gewährleisten.

Es gibt unterschiedliche territoriale/demographische Ausdehnungen, die vom Einzelnen über die Familie, die Gemeinschaft, die Region bis zum Staat reichen. Einige Arten von Regierungsbefugnissen wachsen mit der wachsenden territorialen und demographischen Ausdehnung, während andere abnehmen. Die Befugnisse eines Einzelnen zur Selbstverwaltung im Rahmen dieser Erklärung verbleiben stets beim Einzelnen.

Diese Erklärung definiert nur negative Freiheiten, das heißt Freiheiten vor Eingriffen des Staates und anderer Personen. Negative Freiheiten haben immer Vorrang vor positiven Freiheiten. Freiheiten haben immer Vorrang vor Rechten. Zuvor in dieser Erklärung aufgeführte Freiheiten haben Vorrang vor den später aufgeführten. Wenn Formulierungen wie „Der Staat wird sich bemühen“ verwendet werden, ist damit gemeint, dass der Staat so *davon absehen soll, Maßnahmen zu ergreifen* (anstatt zu ergreifen) oder so Gesetze *abzuschaffen soll* (anstatt sie zu schaffen), dass das erklärte Ziel erreicht wird.

Einmal getroffene Gesetze, Verträge und administrative/vertragliche Festlegungen gelten nicht rückwirkend. Jeder ist eine Person vor dem Gesetz. Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich. Eine Person gilt bis zum Beweis ihrer Schuld als unschuldig.

Totalitäre Staaten – Staaten, die behaupten, das Recht zu haben, Gesetze zu erlassen, ohne an die Erklärung der menschlichen Freiheiten gebunden zu sein – sind verboten. Diktatorische Staaten – Staaten, die behaupten, dass eine Diktatur einer Person oder einer Mehrheit jedem eine einheitliche Vorgehensweise vorschreiben müsse, anstatt einen mit der menschlichen Freiheiten vereinbaren Kompromiss anzustreben – sind verboten.

Die Aufzählung bestimmter Freiheiten darf nicht so ausgelegt werden, dass sie andere vom Volk beibehaltene Freiheiten verweigert oder herabsetzt. Die in dieser Erklärung aufgeführten Freiheiten haben Vorrang.

1. Lebensfreiheit

Jeder Mensch hat die Freiheit zu leben.

2. Freiheit von der Sklaverei

Jede Person ist frei von Sklaverei und anderen Arten unfreiwilliger Knechtschaft (z. B. Militärdienst). Der Staat wird sich außerdem darum bemühen, die freiwillige Knechtschaft (z. B. Lohnsklaverei, Schuldensklaverei) zu verringern und die Menschen von manipulierten Preisen für ihre Dienstleistungen und – soweit möglich – von unangemessenen/übertriebenen Einzelarbeitsklauseln zu befreien.

3. Freiheit von Folter

Die Menschen sollen frei von Folter und unmenschlicher Behandlung/Strafe sein.

4. Eigentumsfreiheit

Es steht jedem Menschen frei, allein oder in Gemeinschaft Eigentum zu besitzen. Auf Eigentum werden keine Steuern oder Gebühren erhoben. Wenn auf eine Immobilie periodisch Gebühren, Mieten usw. erhoben werden – getarnt als Steuern oder andere gesetzlich festgelegte Zahlungen oder nicht – kann das Verhältnis – der Realität entsprechend – nicht als Eigentum bezeichnet werden. Das Eigentum ist gut. Der Staat ist bestrebt, die Eigentumsquote ohne den Einsatz von Schulden zu erhöhen.

5. Bewegungsfreiheit

Rechtmäßige Einwohner und Besucher haben die Freiheit, sich innerhalb des Staates zu Fuß oder mit anderen Transportmitteln zu bewegen. Privateigentum an Land wird gefördert, jedoch nicht auf Kosten der Beschränkung der allgemeinen Öffentlichkeit auf den angenehmen touristischen Zugang zu seltenen Naturgütern, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Seen, Meere, Berge und Höhlen. Das Recht auf friedliche und zerstörungsfreie Durchfahrt auf diesem Privatgrundstück muss gewährleistet sein. Das Gleiche gilt für Privatgrundstücke, die einen effizienten Transport zwischen öffentlichen Räumen erschweren würden.

Es steht jedem frei, jedes Land zu verlassen und in das Land seines legalen Wohnsitzes und/oder seiner Staatsbürgerschaft zurückzukehren.

6. Ernährungsfreiheit

Menschen können ihrem Körper frei Essen und andere Nahrungsmittel und/oder nicht-nährstoffreiche Substanzen zuführen.

7. Medizinische Freiheit

Die Menschen haben medizinische Freiheit, einschließlich, aber nicht beschränkt auf: die Wahl des Arztes und der Wahl der Medikamente/Impfungen/Behandlungen usw. und ob man überhaupt eines haben sollte. Der Zugang zu Medikamenten darf nicht durch Verschreibungspflichten eingeschränkt werden, es sei denn, es liegt eine Bedürftigkeit vor.

8. Waffenfreiheit

Den Menschen steht es frei, Waffen zu behalten und zu tragen. Legales Turnen, das darauf abzielt, diese Freiheit zu verletzen, ist strengstens verboten.

9. Risikofreiheit

Die römische Lehre *volenti non fit iniuria* ist zu respektieren. Es steht den Menschen frei, sich in eine Situation zu begeben, in der ein Schaden entstehen könnte, wohlwissend, dass ein gewisser Schaden entstehen könnte, und sie können keinen Anspruch gegen die andere Partei geltend machen, wenn unter solchen Umständen ein Schaden entsteht.

10. Wirtschaftliche Freiheit

Die wirtschaftliche Freiheit wird gewährleistet, insbesondere die Freiheit zur Ausübung einer privaten Wirtschaftstätigkeit. Der Staat ist bestrebt, Lohnsklaverei, Manipulationen bei der Vergütung von Angestellten und – soweit möglich – unangemessene/übertriebene Einzelarbeitsklauseln zu minimieren.

11. Redefreiheit

Meinungs- und Ausdrucksfreiheit, Rede-, Presse- und Medienfreiheit, akademische Freiheit, künstlerische Freiheit und die Freiheit, jede Sprache zu verwenden, sind gewährleistet. Die Ausdrucksmöglichkeiten in physischen öffentlichen Räumen können auf Gemeinschaftsebene eingeschränkt sein. Der Ausdruck in digitalen Räumen darf nicht eingeschränkt werden.

12. Bildungsfreiheit

Den Menschen steht es frei, jede gewünschte Ausbildung zu absolvieren, und sie haben die Freiheit, die Ausbildung ihrer Kinder frei zu wählen.

13. Wohnsitzfreiheit

Rechtmässige Einwohner können ihren Wohnsitz überall im Staat haben. Das Eigentum und/oder die Nutzung einer Person an ihrem Hauptwohnsitz kann durch keinerlei Mittel oder Umstände – weder direkt noch indirekt – beeinträchtigt werden.

14. Vereinigungsfreiheit

Es steht den Menschen frei, mit wem sie wollen, und in dem Umfang, in dem dies beiderseitig einvernehmlich ist, Umgang zu pflegen – sowohl im privaten als auch im öffentlichen Raum, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Beziehungen wie Ehe, Handelsgeschäfte, Beschäftigung, gemeinsame Geschäftsanstrengungen, politische Partei, Staat. Es steht den Menschen frei, im gegenseitigen Einvernehmen die Staatsbürgerschaft anzunehmen. Den Bürgern steht es frei, einseitig auf die Staatsbürgerschaft zu verzichten. Es steht den Menschen frei, im gegenseitigen Einvernehmen Asyl/Einreise zu beantragen und zu gewähren. Versuche Dritter, freiwillige Vereinigungen zu sabotieren, einschließlich, aber nicht beschränkt auf den Staat (z. B. durch demographische Ersatz-/Teile-und-Herrsche-Taktiken) und die Familie (z. B. die Verbreitung zerstörerischer Ideologien an Kinder/Jugendliche), sind verboten.

15. Elternschaftsfreiheit

Den Menschen steht es frei, zu heiraten und Familien zu gründen. Normen der öffentlichen Darstellung von Familien und Paaren können auf Gemeindeebene geregelt werden, sodass sie in den Augen der Gemeindemehrheit nicht störend wirken. Wenn die Freiheiten der Mehrheit mit den Freiheiten von Einzelpersonen, die ihren Wohnsitz in der Gemeinschaft haben, kollidieren, muss die Kompartimentierungsregel befolgt werden.

Es steht den Menschen frei, Kinder zu gebären und großzuziehen. Eine institutionelle Trennung eines Kindes von seinen Eltern kann nur dann in Betracht gezogen werden, wenn die Eltern die (zukünftigen) menschlichen Freiheiten des Kindes gefährden. Eine gesunde Eltern-Kind-Beziehung ist gut, natürlich und äußerst wünschenswert. Daher muss mindestens zweimal pro Jahr neu beurteilt werden, ob ein in einer Einrichtung getrennt lebendes Kind sich von seinen Eltern fernhalten möchte und ob es von einer solchen Trennung profitiert.

Die Eltern gewähren Kindern unter 18 Jahren die Freiheiten in dem Umfang und Maß, die sie für angemessen halten. Die Eltern legen fest, welche Entscheidungen ihre Kinder treffen können, und entscheiden an ihrer Stelle, wenn dies für notwendig erachtet wird.

16. Freiheit der Selbstverwaltung

Personenvereinigungen genießen ähnliche Freiheiten wie ihre einzelnen Mitglieder. Wenn die Freiheiten legitimer Gruppierungen wie Gemeinschaften oder Staaten in einem unversöhnlichen Konflikt mit individuellen Freiheiten stehen, muss die Kompartimentierungsregel befolgt werden. Es muss darauf geachtet werden, robuste Gemeinschaften gleichgesinnter Individuen aufzubauen, anstatt dass ausgegrenzte Ausreißer über mehrere Orte verteilt werden.

17. Freiheit von Angriffen

Die Menschen sollen frei von körperlichen Angriffen gegen Einzelpersonen, Familien und den Staat sein.

18. Freiheit von Verleumdung

Die Menschen sollen frei von Versuchen sein, ihren guten Namen zu schädigen. Falsche Zeugenaussagen sind strengstens untersagt.

19. Freiheit vor Diebstahl

Eine Person muss frei von Diebstahl physischer und geistiger Güter sein.

20. Freiheit der Selbstverteidigung

Den Menschen steht es frei, sich zu behaupten und sich gegen körperliche Angriffe auf ihre Freiheiten, insbesondere ihre körperliche Unversehrtheit und ihren Besitz, zu wehren. Es steht den Menschen frei, bei der Verteidigung anderer zu helfen, die ihre Hilfe gegen Angreifer benötigen. Während der Tatzeit verlieren die Angreifer ihre menschlichen Freiheiten.

21. Freiheit der Ruhe

Die Menschen dürfen sowohl im privaten als auch im öffentlichen Raum frei von störendem Verhalten anderer sein. Bei diesbezüglichen systemischen Konflikten ist die Kompartimentierungsregel zu beachten.

22. Freiheit von (systemischer) Korruption

Die Menschen sollen frei von administrativer/staatlicher Korruption sein – sowohl persönlicher als auch systemischer. Beispiele für systemische Korruption sind unter anderem: Willkür; verknöcherte Justizoligarchien, die nicht vom Volk gewählt werden; das Fehlen von Gerichten für menschlichen Freiheiten; nicht gewählte Polizeidirektoren; Beamte, die sich selbst über die Vergütung für Positionen entscheiden, die sie derzeit innehaben (z. B. das Parlament, das über die Entschädigung für die Abgeordnete entscheidet); leicht fälschbare Wahlen (z. B. Briefwahl oder Abstimmung ohne Ausweiskontrolle); politisch ernannte Militärkommandanten; übergroßer Verwaltungsapparat; mangelnde Gewaltenteilung (z. B. Wahl der Exekutive durch

die Legislative); staatlich finanzierte Medien; Beteiligung von Gesetzgebern an der Börse (Insiderhandel); staatliche Propaganda an Schulen; Hindernisse für die Kundgebungen; andere Verstöße gegen die menschlichen Freiheiten usw.

23. Freiheit von Überwachung

Eine Person muss frei von Überwachung und/oder Manipulation privater Kommunikation durch den Staat, andere Personen oder andere Akteure sein.

24. Freiheit von Propaganda

Die Menschen sollen frei von staatlicher Propaganda und Meinungsmanipulation sein. Der Staat finanziert keine Akteure, die solche Aktivitäten im In- oder Ausland durchführen.

25. Freiheit von gesetzlichen Zahlungsmitteln

Die Menschen sind vom sogenannten gesetzlichen Zahlungsmittel befreit. In einem Vertrag festgelegte Gebühren sind genau in der Art und Weise verbindlich, in der sie festgelegt sind, und können auf keine andere Weise beglichen werden, sofern nicht alle beteiligten Parteien etwas anderes vereinbart haben.

26. Steuerfreiheit

Die hier aufgeführten Freiheiten unterliegen weder Steuern noch Gebühren.

27. Freiheit der Kundgebungen

Die Freiheit des Volkes, sich allein oder in Versammlungen friedlich zu manifestieren, darf nicht verletzt werden. Es dürfen keine Genehmigungen oder andere rechtliche Hindernisse für eine friedliche politische Manifestation geschaffen werden. Der Einsatz von Provokateuren ist strengstens untersagt. Menschen, die sich als Provokateuren an einer friedlichen Kundgebung beteiligen, verlieren in dieser Zeit ihre menschlichen Freiheiten.

28. Religionsfreiheit

Gedanken-, Gewissens-, Religions- und Religionsausübungsfreiheit sind gewährleistet. Es steht jedem frei, eine Religion zu gründen. Es steht jedem frei, im gegenseitigen Einvernehmen einer Religion beizutreten. Einem Anhänger steht es frei, eine Religion einseitig zu verlassen.

Einschränkung der Freiheiten

Die hier aufgeführten Freiheiten werden nur dann eingeschränkt, wenn die betroffene Person die Freiheiten anderer verletzt, und zwar nur verhältnismäßig und nur bei Vorliegen unwiderlegbarer qualitativer und quantitativer Beweise. Es findet ein ordnungsgemäßes Verfahren statt. Der Beklagte hat das Recht, Berufung einzulegen.

Da politische Pluralität für die Wahrung der menschlichen Freiheiten von wesentlicher Bedeutung ist, ist die Vereinigungsfreiheit auf die Ebene des Staates beschränkt. Die Schaffung von Superstaaten/Weltstaaten ist verboten.

Einer Person kann und sollte Eigentum entzogen werden, das sie durch die Verletzung der menschlichen Freiheiten erworben hat.

Kompartimentierungsregel

Wenn die Freiheiten verschiedener Personengruppen im Konflikt stehen, muss eine von zwei Strategien zur Lösung des Konflikts angewendet werden:

1. Räumliche Unterteilung – wobei Freiheiten entsprechend den Wünschen der jeweiligen Gruppen je nach geografischem Standort ausgeübt werden sollen – wobei der Umfang proportional zur Größe der Gruppe ist;
2. Zeitliche Verschachtelung – wobei bevorzugte Lösungen der jeweiligen Gruppen für einen Teil jedes Monats proportional zur Größe der Gruppe verwendet werden sollen.

Der Bedarf an den oben genannten Lösungen und die Angemessenheit/Optimalität ihrer Konfiguration müssen regelmäßig überprüft werden.

Bis zur Konfliktlösung handeln die Parteien nach Treu und Glauben.